

TC 77 Jockgrim e.V. Satzung Stand: 14.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**
- § 8 Rechtsmittel**
- § 9 Beiträge, sonstige Gebühren**
- § 10 Vereinsorgane**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 13 Der Vorstand**
- § 14 Gesetzliche Vertretung**
- § 15 Ehrenrat**
- § 16 Jugend im Verein**
- § 17 Protokollieren der Beschlüsse**
- § 18 Kassenprüfung**
- § 19 Haftung**
- § 20 Auflösung des Vereins**
- § 21 Gesetzliche Bestimmungen**
- § 22 Inkrafttreten**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22. 04. 1977 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub TC 77 Jockgrim e. V. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz. Sitz des Vereins ist Jockgrim. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind weiß - grün.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports für alle Altersgruppen und alle Bevölkerungsschichten. Dabei sollen vor allem die Jugendlichen in der sportlichen Entwicklung gefördert werden.
3. Einnahmen und Vermögen des Vereins, dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen (Ehrenamtspauschale).
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Zweitmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die an den sportlichen und sonstigen Veranstaltungen aktiv teilnehmen und zum 01. 01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Passive Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, ohne selbst Tennis zu spielen. Beim Spielbetrieb sind sie Gästen gleichgestellt.
5. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie können von der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und sonstigen Gebühren teilweise oder ganz befreit werden.

6. Zweitmitglied kann nur werden, wer in einem anderen Tennisverein aktives Mitglied ist. Die Zweitmitgliedschaft berechtigt, am Mannschaftstraining und an den Medenspiele teilzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete, natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit einem dazu vorgesehenen Antragsformular beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Bekanntgabe von Gründen. Mit der Aufnahme wird der volle Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, Beiträge und sonstige Abgaben termingerecht zu bezahlen. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
3. Der Übertritt in den passiven Mitgliederstand muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er wird wirksam ab dem 01.01. des folgenden Geschäftsjahres. Umgekehrt ist wieder der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres jederzeit möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, volljährige passive Mitglieder, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Ordentliche Mitglieder, volljährige passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Zweitmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder sind nach Vollendung des 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar mit der Volljährigkeit. Jüngere Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter können ohne Stimm- und Rederecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jugendliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, soweit in der Satzung oder Ordnungen nichts anderes gesagt wird.
3. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, - den Beitrag und den Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten bzw. Bankeinzugsverfahren zu gestatten, - die Satzungen, Ordnungen des Vereins und die Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich anzuerkennen.
5. Sonstige Rechte und Pflichten werden weiter in den allgemeinen Richtlinien, der Spiel- und Platzordnung und der Wirtschaftsdienstordnung geregelt.
6. Für Schäden am Vereinseigentum, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied persönlich, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte. Es ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Beendigung durch Ausschluss (§ 7) oder bei Auflösung des Vereins (§ 20).
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Die Daten werden in der Mitgliederdatei gelöscht. Die Zahlungspflicht für alle fällig gewordenen Beiträge, Gebühren und sonstigen Forderungen bleibt bestehen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Vermögensanteilen ist ausgeschlossen.
5. Personen, die nach einer Austrittserklärung wieder eintreten wollen, werden als Neueintritt behandelt. (§ 4).

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen a. vereinschädigendem Verhalten, b. grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung und die Satzungen und Wettkampfordnung der dem Verein angehörenden Verbände, c. Nichtzahlung von Beiträgen und sonstigen Forderungen, wenn das Mitglied länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist, d. grober und mutwilliger Sachbeschädigung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a. Ermahnung b. Regulierung des Schadens bei Sachbeschädigung. c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins bis höchstens 12 Monaten
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

1. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliederrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.
2. Der Ehrenrat ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, vom Datum des Einspruchs des ausgeschlossenen Mitgliedes angerechnet, einen Beschluss herbeizuführen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, vor Abstimmung des Ehrenrates über seinen endgültigen Ausschluss mündlich gehört zu werden. Eine weitere Berufung gegen den Beschluss des Ehrenrates, sowie die Anrufung der Mitgliederversammlung sind ausgeschlossen.
3. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig .

§ 9 Beiträge, sonstige Gebühren

1. Der Mitgliederbeitrag, Sonderbeiträge, Umlagen und die Zahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Abgeltungsbetrages für eine Arbeitsstunde, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und in den "Allgemeinen Ordnungen" geregelt.
2. Aktive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitsstunden im Interesse des Vereines abzuleisten oder einen entsprechenden Abgeltungsbetrag hierfür zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum für die Arbeitsstunden ist das Kalenderjahr.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01. 01. fällig und bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Bankeinzugsverfahren abgebucht. Der Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden des vergangenen Jahres wird mit der Beitragszahlung fällig und ebenfalls abgebucht.
4. Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag und sonstige Gebühren vollständig entrichtet sind.
5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen gewähren. Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.
6. Bei bestehender Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Bausteine, Umlagen, Beitragsvorauszahlung, Bürgschaften oder Kredite entscheiden.

§ 10 Vereinsorgane Organe des Tennisclubs

sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jockgrim. Im Falle der schriftlichen Einladung gilt diese als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail erfolgt. IN allen Fällen muss eine Frist von 2 Wochen eingehalten werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a. der Vorstand beschließt, b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Zweck und Grund beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt mit Handzeichen. Wahlen erfolgen geheim, außer die erschienenen Mitglieder sind einstimmig für eine Wahl per Handzeichen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit. Für die Dauer der Wahl kann die Versammlung einem Wahlausschuss übertragen werden, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht wurden und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung als Tagesordnungspunkt zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft die Mehrheit der Vorstandschaft.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge, Arbeitsstunden, Arbeitsstundenvergütung und sonstigen Gebühren nach §9 Pkt. 6 der Satzung, und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins durch Grundsatzbeschlüsse.
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes.
5. Wahl und Abberufung des Vorstandes, Wahl des Ehrenrates, Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 20 der Satzung

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendwart, Breitensportwart, Bauwart und Vergnügungswart. Dem Vorstand können zusätzlich bis zu fünf Beisitzer angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl mit entsprechenden Aufgaben zu betrauen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt sind. Sie richtet sich nach der Zusammensetzung des Vorstandes. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Referenten und Ausschüsse für einzelne Sachfragen einsetzen.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
7. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er führt und aktualisiert die Mitgliederliste. Er veranlasst die Abbuchungsaufträge. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters. Kontovollmacht hat der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sofern der Schatzmeister einer Ausgabe widerspricht, kann sie nur geleistet werden, wenn alle übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder der Ausgabe zustimmen.
8. Der Schriftführer führt die Akten, den Schriftverkehr und fertigt Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an.
9. Der Sportwart regelt den gesamten Spielbetrieb nach innen und außen und koordiniert das Training.
10. Der Jugendwart betreut den Jugendspielbetrieb nach innen und außen und koordiniert das Training. Er entscheidet gemeinsam mit dem Sportwart über Fragen des Jugendsportes, der Talentsichtung und der Talentförderung.
11. Der Breitensportwart betreut den nicht aktiven Spielbetrieb nach innen und außen.
12. Der Bauwart ist für die Instandhaltung der Tennisanlage mit Tennisplätzen, Platzanlage und Clubhaus verantwortlich. Ihm obliegt die Organisation der Arbeitsstunden.
13. Der Vergnügungswart ist für die Clubhausorganisation und sonstige Veranstaltungen verantwortlich.
14. Beisitzer sind Vorstandsmitglieder des Vereins, die keine besondere Funktion haben. Sie unterstützen den Vorstand umfassend und tragen somit zu einer reibungslos funktionierenden Vorstandsarbeit bei. Sie sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 14 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden in der Reihenfolge der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jedoch nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig. In Kassenangelegenheiten ist der Schatzmeister besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Ehrenrat übernimmt die ihm in § 7 zugewiesenen Aufgaben.

§ 16 Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereines eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung regelt dann die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse und die Buchführung des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der vom Sportbund Pfalz für seine Vereine abgeschlossenen Versicherungen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in Räumen des Vereins und den Außenanlagen.
2. Die Mitglieder haften für alle Schäden, die sie dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch sonstige unerlaubte Handlungen zufügen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Jockgrim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist (Förderung des Sports).

§ 21 Gesetzliche Bestimmungen

1. Bei Fragen und Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des BGB.
2. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen ist der Gerichtsstand Kandel.
3. Die in den Satzungen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten auch für weibliche Bezeichnungen.
4. Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Adressdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung und Telefonnummer in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur für Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die den steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung ersetzt die bisherige Satzung vom **29.04.2025**

Die Satzungsänderung wird bei einem eingetragenen Verein erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Satzung tritt dann einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.